

**Bebauungsplan Altisheim „Ost“**

**Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Altisheim Ost" gemäß § 2 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch ( BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b**

**i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kaisheim hat in seiner Sitzung vom 18.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altisheim-Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der

Umgriff des Bebauungsplanes ist im beigefügten Plan ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11.2017 gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Das Gebiet umfasst die Flur-Nr. 150 (TF) und 151 (TF), Gemarkung Altisheim

Es ist im Wesentlichen beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein allgemeines

Wohngebiet nach § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) auszuweisen.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes ist das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim

am Ries beauftragt worden. Der Bebauungsplanentwurf „Altisheim-Ost“ mit Planzeichnung, Satzung

und Begründung in der Fassung vom 21.11.2017 liegt nochmals gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

**11.12.2017 bis 12.01.2018** in der Verwaltung des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim, Zimmer-Nr.9, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Die Planungsziele werden

dargelegt. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Der Markt Kaisheim ist zur Erläuterung und Klärung von Fragen zu diesem

Bebauungsplanentwurf

gerne bereit.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können

und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, wenn mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

